

Antrag

der Abgeordneten Monika Knoche, Dr. Martina Bunge, Dr. Ilja Seifert, Frank Spieth und der Fraktion DIE LINKE.

Cannabis zur medizinischen Behandlung freigeben

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bei einer Reihe chronischer Erkrankungen bewirkt die Einnahme von Cannabis eine Linderung von Begleiterscheinungen oder Symptomen der Grunderkrankung. Dies ist wissenschaftlich nachgewiesen und gilt unter anderem für Krebs, HIV/Aids, Hepatitis C, Multiple Sklerose, Epilepsie, Asthma oder Glaukom (Grüner Star). Viele Bundesstaaten der USA erlauben deshalb den Eigenanbau von Cannabis für medizinische Zwecke. Auch zahlreiche andere Länder, unter ihnen Kanada, die Niederlande, Belgien und Spanien haben praktikable Lösungen für eine medizinische Anwendung von Cannabis gefunden.

In den zurückliegenden zehn Jahren hat sich für eine medizinische Verwendung von Cannabis auch in Deutschland eine stärkere gesellschaftliche Akzeptanz entwickelt, obwohl Cannabis ebenso wie Cannabischarz laut Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) zu den nicht verkehrsfähigen Betäubungsmitteln zählt. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages unterstützt dennoch in einem Beschluss vom 14. Dezember 2005 die Petition einer Schmerzpatientin, die zwar von einer Therapie mit dem THC-haltigen Medikament Dronabinol profitiert, deren Krankenkasse sich jedoch seit 2001 weigert, die Kosten der Behandlung zu erstatten.

Die durch eine Kammerentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Januar 2000 sowie eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Mai 2005 eröffnete Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 3 Abs. 2 des Betäubungsmittelgesetzes stellt für die betroffenen Patientinnen und Patienten keine befriedigende Lösung dar. Das zuständige Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) neigt zu einer restriktiven, mit den beiden Gerichtsentscheidungen kaum zu vereinbarenden Auslegung der eingehenden Anträge. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 19. Mai 2005 ausdrücklich auf diese Möglichkeit hingewiesen, über den einer Patientin oder einem Patienten der Erwerb oder sogar der Anbau von Cannabis gestattet werden kann. Trotzdem hat das BfArM bisher lediglich in einigen wenigen Fällen eine Ausnahmegenehmigung zum Erwerb von synthetischem Cannabis-Extrakt erteilt.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat am 24. Juni 2004 entschieden, dass die Einnahme von Cannabis zur medikamentösen Behandlung aus Notstandsgesichtspunkten gerechtfertigt sein kann.

Schwer kranken Menschen, die auf eine Behandlung mit natürlichem Cannabis angewiesen sind, droht trotzdem immer noch die Strafverfolgung. Auch die Verwendung des synthetischen Medikaments Dronabinol ist in Deutschland noch immer nicht im Sinne der Betroffenen geregelt. Zwar ist das in Anlage III des Betäubungsmittelgesetzes aufgeführte Dronabinol verkehrs- und verschreibungsfähig. Die Medikation mit diesem kostspieligen Mittel scheidet in der Regel jedoch daran, dass es selbst bei ärztlicher Verschreibung von den gesetzlichen Krankenkassen nicht erstattet wird, weil es nicht als Arzneimittel zugelassen ist und es auch an einer Empfehlung des Gemeinsamen Bundesausschusses fehlt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das Verfahren zur Erstellung einer ärztlichen Bescheinigung über eine medizinische Indikation regelt und bei Vorlage einer solchen ärztlichen Bescheinigung
 - a) den Besitz von Cannabis von der Strafverfolgung freistellt und
 - b) den Anbau von Cannabis für den medizinischen Eigenbedarf erlaubt;
2. über das Bundesministerium für Gesundheit weiter im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf den Gemeinsamen Ausschuss und die Selbstverwaltungsorgane einzuwirken, ein Verfahren zur Bewertung dronabinolhaltiger Rezepturen einzuleiten und bei weiterer diesbezüglicher Untätigkeit als Aufsichtsbehörde eine entsprechende Richtlinie zu erlassen.

Berlin, den 24. Juni 2008

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Schon im Jahr 2000 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass Patientinnen und Patienten gegebenenfalls eine Ausnahmegenehmigung vom BtMG zur medizinischen Verwendung von Cannabis erteilt werden muss. Das zuständige Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte beruft sich jedoch nach wie vor auf die restriktiven Regelungen des Betäubungsmittelgesetzes, so dass es bislang zu keiner befriedigenden Praxis im Interesse des erkrankten Personenkreises gekommen ist.

Viele Betroffene gehen aufgrund ihrer schlechten Gesundheitssituation gar nicht erst den langwierigen, komplizierten und wenig erfolgversprechenden Weg über die Behörden. Da sie akute Beschwerden haben, versorgen sie sich stattdessen notgedrungen über den Schwarzmarkt. Nach aktueller Gesetzlage machen sie sich dabei strafbar, obwohl sie lediglich die für sie am besten geeignete oder einzig verfügbare medizinische Leidensminderung anstreben. Deshalb soll das Betäubungsmittelrecht dahingehend verändert werden, dass den Patientinnen und Patienten bei Vorliegen einer medizinischen Indikation stets eine Cannabis-therapie auf legalem Wege ermöglicht wird.

Das synthetische Cannabispräparat Dronabinol ist bis heute arzneimittelrechtlich nicht zugelassen und auf Krankenkassenrezept nicht zu erhalten. Dronabinol muss von den Betroffenen vollständig eigenfinanziert werden. Die entstehenden Kosten von bis zu 600 Euro pro Monat können sich nur wenige Betroffene leisten, viele nicht, auch weil sie gerade aufgrund ihrer schweren

Erkrankung keiner Erwerbsarbeit mehr nachgehen können. Laut Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages ist es jedoch nicht tragbar, dass schwerkranke Patienten die Kosten für geeignete Medikamente selbst tragen müssen. Laut Beschluss des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages vom 14. Dezember 2005 hat das Bundesministerium für Gesundheit den Gemeinsamen Bundesausschuss von Ärzten und Krankenkassen deshalb gebeten, ein Verfahren zur Bewertung dronabinolhaltiger Rezepturen einzuleiten und darauf hingewiesen, dass es als Aufsichtsbehörde befugt sei, anstelle des Gemeinsamen Bundesausschusses Richtlinien zu erlassen, wenn die Sicherung der ärztlichen Versorgung dies erfordere und die Selbstverwaltung die erforderliche Richtlinie nicht selbsttätig beschließe.

Natürliches Cannabis enthält neben Cannabidiol (CBD) eine Vielzahl zusätzliche Wirkstoffe, die in synthetisch erzeugten Cannabispräparaten auf THC-Basis nicht enthalten sind. Viele Patienten erzielen mit einer reinen THC-Behandlung nicht die erwünschten Effekte. Entsprechend dem Recht auf Selbstmedikation ist es daher erkrankten Personen beispielsweise in zahlreichen US-Bundesstaaten erlaubt, zum Eigenbedarf Cannabis für den medizinischen Gebrauch anzubauen. In einem Urteil hat auch das Bundesverwaltungsgericht 2005 festgestellt, dass bei medizinischer Indikation in Einzelfällen insbesondere bei Cannabis der Eigenanbau auch in Deutschland gestattet werden könne.

